

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herstellung einer Sohlgleite in der Trave, auf Gebieten der Gemeinden Schwissel und Traventhal, Ortsteil Herrenmühle

Der Gewässerunterhaltungsverband Trave (GUV Trave), An der Autobahn 1, 23619 Hamberge beabsichtigt, zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine in der Trave vorhandene Rampe aus Findlingen in eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende, ökologisch durchgängige Sohlgleite umzubauen. Der vom Vorhaben betroffene 300 m lange Abschnitt der Trave ist auf Gebieten der Gemeinden Schwissel (Gemarkung Schwissel, Flur 2 und Flur 4) und Traventhal, Ortsteil Herrenmühle (Gemarkung Traventhal, Flur 1), nördlich und südlich der Kreisstraße 12 gelegen. Nach dem hier https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/ einsehbarem digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes ist der Abschnitt zwischen Gewässer-Station -39+103 und 39+403 im Gewässer Nr. 4 „Trave“ verortet.

Bedingt durch die besonderen örtlichen Verhältnisse ist es zur Umsetzung des Vorhabens notwendig, zugleich weitere Maßnahmen umzusetzen:

- Wasserhaltung über die Bauzeit der Sohlgleite (Herstellung und Wiederverfüllung eines Umleitungsgerinnes, Überpumpen von Wasser der Nebengewässer Nr. 107 des GPV Mözener Au, Nr. 800 des GPV Mielsdorf-Neuengörs)
- Dauerhafte Umlegung der Ausmündung des Gewässers Nr. 800 in die Trave
- Herstellung eines Umtrageweges einschließlich Steg für Paddler
- Rückbau des vorhandenen Krautplatzes und Wiederherstellung des Urzustandes
- Zwei temporäre Zwischenlagerflächen auf benachbarten Ackerstandorten.

Aufgrund des sich damit ergebenden Umfangs der Maßnahmen im und am Gewässer stellt das Vorhaben nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Absatz 2 WHG in einem Plan genehmigungsverfahren entschieden wird. Der Abriss der vorhandenen Bauwerke, die Errichtung des Ersatzbaus für die Brücke und die Arbeiten an der Kreisstraße 12 sind nicht Bestandteil des Vorhabens des GUV Trave.

Eine Zulassung als Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in § 68 Absatz 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden sowie die in

§ 67 Absatz 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die für die Entscheidungen zuständige Genehmigungsbehörde. Aufgrund des § 141 Absatz 6 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. V. m. § 142 Absatz 1 LVwG sind in die Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 WHG auch alle anderen behördlichen Zulassungen einzukonzentrieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedarf das Gesamtvorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung wurde - unter Berücksichtigung der hierin einzukonzentrierenden, anderen behördlichen Zulassungen - nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter durchgeführt.

Nach einer zusammenfassenden Darstellung der vorhandenen Nutzungen und der naturräumlichen Qualitäten des Betrachtungsbereiches sowie bestehender Schutzkriterien wurde eine schutzgutbezogene Prognose der Auswirkungen der Baumaßnahme und ihrer Erheblichkeit vorgenommen. In der Erheblichkeitsbeurteilung wurde die Zielsetzung des Vorhabens mit der Aufwertung des Fließgewässers eine insgesamt positive Entwicklung des Naturhaushaltes zu ermöglichen in das Zentrum der Betrachtung gestellt. Die Wirkfaktoren wurden hinsichtlich des Beeinträchtigungsgrades untersucht und die zu ergreifenden Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Für die **Schutzgebiete** DE-2027-302 „Segeberger Kalkberghöhlen“ und DE-2127-391 „Travetal“ wurden die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsstudien zur Beurteilung herangezogen. Das FFH-Gebiet DE-2127-333 „Leezener Au- Niederung und Hangwälder“ wurde in einer Vorprüfung beurteilt. Dabei wurden unter Berücksichtigung einiger zu ergreifender bau-, betriebs- und anlagebezogener Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope werden in Form des naturnahen Flusses und angrenzender Röhricht-/ Staudenbereiche betroffen. Aufgrund der Aufwertungsabsicht der Maßnahme und der Wiederherstellung nach der Fertigstellung sind die Eingriffe jedoch als nicht erheblich zusammenzufassen.

Der Schutzzweck des **Landschaftsschutzgebietes** wird nicht berührt, das Landschaftsbild wird im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist nicht gegeben.

Archäologische Interessengebiete, die im Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen, werden durch eine entsprechende Baubegleitung berücksichtigt, sodass eine Zerstörung etwaig anzutreffender Denkmale sicher ausgeschlossen wird.

Für die in Benachbarung zur Baustelle im Ortsteil Herrenmühle wohnenden **Menschen** wird die bauzeitliche Belastung durch die Einhaltung der Vorgaben aus dem Immissionsschutz geringgehalten. Die unvermeidbaren Einschränkungen der

Erholungsnutzung (Kanuwanderstrecke) werden durch mit den ausführenden Unternehmen abzustimmende Maßnahmen zur Durchwegbarkeit der Baustelle minimiert.

In die abiotischen Schutzgüter, insbesondere **Boden und Wasser**, wird im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) eingegriffen. Die Eingriffe sind jedoch durch die Verbesserung der ökologischen Situation motiviert. Erhebliche und überwiegend nur durch den Bau bedingte Beeinträchtigungen, die auf externe Bereiche wirken können, werden durch die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Ebenfalls entstehen durch die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beeinträchtigungen (Herstellung von Baustraßen und Lagerflächen). Sie werden aufgrund des vorgesehenen Rückbaus, der Renaturierung und der Schaffung von Voraussetzungen für die Entstehung neuer, naturnäherer Lebensbedingungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ein besonderes Augenmerk lag auf der Analyse der Auswirkungen auf die **Arten- und Lebensgemeinschaften**. Durch den Maßnahmencharakter standen auch hier die baubedingten Wirkungen im Vordergrund. Die Bedeutung des Talraums der Trave wurde insbesondere für lokal ansässige Fledermäuse und als Migrationsstrecke zu Quartieren wie den Segeberger Kalkberghöhlen betrachtet. Aufgrund der Wiederherstellung von Lebensräumen, der Anordnung von Ersatzquartieren, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leitstrukturen, Vorgaben zur Beleuchtung und der Einhaltung von Bauzeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Ähnliches gilt für die vorkommenden Brutvögel, die in erster Linie durch die Wiederherstellung von Lebensräumen und die Beachtung der Bauzeitevorgaben Berücksichtigung finden. Vergrämungsmaßnahmen werden eine Brutplatzbegründung und damit ein Tötungsrisiko im Baufeld minimieren.

Maßnahmen zu Gunsten des Fischotters betreffen die sichere und ungestörte Migration durch den Baustellenbereich hindurch. Amphibien und Reptilien werden durch entsprechende Absperrung von dem für sie gefährlichen Baustellenbetrieb ferngehalten. Für diese und weitere Arten gilt, dass durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung dennoch angetroffene Individuen geborgen und umgesetzt werden und allgemein die Durchführung der Maßnahmen überwacht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Situation der Schutzgüter des UVPG durch die Herstellung der Sohlgleite verbessert wird, dass etwaigen Beeinträchtigungen durch das Ergreifen von differenzierten Maßnahmen begegnet wird und die fachrechtlichen Rahmenbedingungen wie die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze und die Berücksichtigung des Natura2000-Schutzes eingehalten werden.

Die UVP-Vorprüfung hat somit ergeben, dass aus dem Gewässerausbauvorhaben - einschließlich der hierin einzukonzentrierenden, anderen behördlichen Zulassungen - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind und folglich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuleiten ist. Wesentlich für diese Feststellung war insbesondere, dass das Gesamtvorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie dient und die Herstellung der ökologischen

Durchgängigkeit der Trave auch geeignet ist andere Ziele des Natur- und Artenschutzes zu unterstützen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 23.12.2024

Kreis Segeberg

Der Landrat

untere Wasserbehörde